

Aktenzeichen: 2 AZN 214/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 8. Juni 1984

- 2 AZN 214/84 -

I. Arbeitsgericht
Münster

Urteil vom 11. Februar 1981
- 3 Ca 1288/80 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 25. Januar 1984
- 3 Sa 1611/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 214/84

3 Sa 1611/83 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 8. Juni
1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nicht-
zulassung der Revision in dem Urteil des Lan-
desarbeitsgerichts Hamm vom 25. Januar 1984
- 3 Sa 1611/83 - wird als unzulässig verworfen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form begründet worden ist.

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat u n d eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).



Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

2. Diese Anforderungen erfüllt die Begründung der Beschwerde nicht. Die Beschwerdeführerin rügt zu Unrecht, das Landesarbeitsgericht sei von Grundsätzen abgewichen, die der Senat in seiner Entscheidung vom 24. März 1983 - 2 AZR 21/82 - (DB 1983, 1822) aufgestellt hat.

a) Die Beschwerdeführerin hat zwar zutreffend dargelegt, daß der Senat in jener Entscheidung den Rechtssatz aufgestellt hat, die Schwerbehinderteneigenschaft eines Arbeitnehmers als solche führe im Rahmen einer betriebsbedingten Kündigung bei ansonsten gleichgelagerten Sozialdaten nicht automatisch zur Feststellung einer höheren sozialen Schutzbedürftigkeit; vielmehr müßten die konkreten Auswirkungen der im Einzelfall vorhandenen Behinderung geprüft werden. Hiervon ist jedoch das Berufungsgericht in der anzufechtenden Entscheidung nicht mit einer fallübergreifenden



Begründung abgewichen. Vielmehr hat das Landesarbeitsgericht mit seinen von der Beschwerdeführerin in Bezug genommenen Ausführungen gerade zu der Frage Stellung genommen, welche konkreten Auswirkungen die Behinderungen der Klägerin haben. So hat das Berufungsgericht die einzelnen Behinderungen der Klägerin aufgeführt und dann festgestellt, eine Schwerbehinderte mit **s o l - c h e n** Behinderungen sei wesentlich schwerer als gesunde Arbeitnehmer sowohl in dem Raum, wo die Beklagte ihren Sitz habe, als auch anderswo zu vermitteln. Weiterhin hat es zu der Frage Stellung genommen, inwieweit die Klägerin als Schwerbehinderte in der Textilindustrie im Raume Münster vermittelbar ist. Mit diesen Ausführungen hat das Berufungsgericht ersichtlich geprüft, wie sich die Behinderungen der Klägerin im Falle der Kündigung auswirken. In diesen Ausführungen kann nicht deutlich und unmittelbar ablesbar der abstrakte Rechtssatz des Inhalts gesehen werden, "die Schwerbehinderteneigenschaft als solche führe immer zu einer schweren Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt und gebe deshalb den Ausschlag zugunsten des Schwerbehinderten bei der sozialen Auswahl, während es auf die konkreten Verhältnisse des Einzelfalls nicht ankomme".

b) Die Rüge der Beschwerdeführerin, das Berufungsgericht habe seiner Entscheidung Umstände und Erfahrungen der Kammer aus einer völlig anderen Zeit zugrundegelegt sowie eine zu Protokoll genommene Erklärung der Klägerin unberücksichtigt gelassen, zielt lediglich auf eine angeblich fehlerhafte Rechtsanwendung durch das Landesarbeitsgericht ab. Diese könnte vom Senat jedoch erst im Rahmen einer bereits zugelassenen Revision geprüft werden und



-5-

vermag die Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu begründen.

II. Die Beschwerde war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Dr. Röhslar

Triebfürst





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)